

Vereinbarung

zwischen
den Globalen Gewerkschaftsverbänden,
dem Internationalen Gewerkschaftsbund¹
und dem Gewerkschaftlichen Beratungsausschuss²
betreffend den

Global-Unions-Rat

A. PARTNERSCHAFT FÜR WACHSTUM UND AKTION

Zweck dieser Vereinbarung ist die Förderung von Kooperation und gemeinsamer globaler Gewerkschaftsarbeit. Die Vereinbarung schafft ein Instrument der Solidarität, Mobilisierung, des Eintretens für gemeinsame Anliegen und der gemeinsamen Kampagnenarbeit. Sie erwächst aus dem gemeinsamen Engagement für die Ideale und Grundsätze der Gewerkschaftsbewegung. Sie stützt sich auf die gemeinsame Entschlossenheit, zu organisieren, Menschenrechte und Arbeitsnormen überall auf der Welt zu verteidigen und das Wachstum der Gewerkschaften zum Vorteil aller berufstätiger Männer und Frauen und ihrer Familien zu fördern.

Diese Vereinbarung baut auf den historischen Beziehungen zwischen den Globalen Gewerkschaftsverbänden und dem Internationalen Bund Freier Gewerkschaften (IBFG) sowie zwischen den Internationalen Berufsverbänden und dem Weltverband der Arbeitnehmer (WVA) auf.

B. GLOBALE GEWERKSCHAFTSVERBÄNDE

1. Die Globalen Gewerkschaftsverbände sind für globale Gewerkschaftsaktionen in jedem der großen Beschäftigungsbereiche zuständig.
2. Jeder Verband bleibt als unabhängige und autonome Organisation bestehen, der es freigestellt ist, politische Programme zu allen Fragen zu verabschieden, die ihren leitenden Gremien relevant erscheinen. Jeder Verband ist dafür verantwortlich, seine Mitgliedschaft, Prioritäten und Aktionen in Einklang mit seiner jeweiligen Satzung festzulegen. Jeder Verband ist finanziell unabhängig und erzielt auch in Zukunft seine eigenen Einnahmen. Jeder Verband ist konkret verantwortlich für die Leitlinien der Politik und die Vertretung in seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich.
3. Jeder Verband ist das einzige Gremium, das vom IGB in seinem Tätigkeitsbereich anerkannt ist.

C. INTERNATIONALER GEWERKSCHAFTSBUND (IGB)

1. Die Globalen Gewerkschaftsverbände begrüßen die Gründung des IGB und sind entschlossen, zu seinem Erfolg beizutragen.
2. Die Satzung des IGB sollte den Grundsatz einer strukturierten Partnerschaft festschreiben und es den Globalen Gewerkschaftsverbänden ermöglichen, als Beobachter mit Rederecht am IGB-Kongress sowie an Sitzungen seines Vorstands und seines Lenkungsausschusses mitzuwirken.
3. Die Parteien dieser Vereinbarung werden in der Regel den IGB und andere Mitglieder der Partnerschaft einladen, mit Beobachterstatus auf ihren Kongressen vertreten zu sein, und andere angemessene Verfahren für Konsultationen schaffen.

D. GLOBAL-UNIONS-RAT

1. Die Parteien dieser Vereinbarung werden einen Global-Unions-Rat bilden. Dessen Ziel wird es sein, das Wachstum der gewerkschaftlichen Mitgliederbasis zu fördern und die gemeinsamen Interessen der Gewerkschaftsmitglieder weltweit voranzutreiben. Er wird sich auch um einen Ausbau der Kooperation zwischen autonomen globalen Organisationen bemühen, um diesen allgemeinen Zielen zu dienen und damit zur Stärkung aller beizutragen.

¹ im Folgenden IGB

² Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss (TUAC) bei der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD)

2. An den jährlichen Sitzungen des Rates nehmen bis zu drei Delegierte jeder Organisation teil. Dabei handelt es sich in der Regel um führende Funktionsträger/innen (die Generalsekretärin/den Generalsekretär sowie weitere, von der jeweiligen Organisation zu bestimmende Vertreter/innen).
3. Die Hauptaufgaben des Rates beziehen sich auf die praktische Arbeit und Kooperation und umfassen u. a.:
 - a) die Beratung über politische und strategische Initiativen und Aktionen als Gegenpol zu globalen Kräften, die den Interessen berufstätiger Menschen und Familien entgegenlaufen;
 - b) die Mobilisierung der globalen Mitgliederbasis für diese politischen und strategischen Initiativen und Auseinandersetzungen;
 - c) die Ermöglichung gemeinsamer Aktionen, einschließlich Kampagnen und Eintreten für Anliegen, die Kooperation mit dem TUAC und seiner Tätigkeit bei der OECD sowie im Hinblick auf die GB, die Tätigkeit von Einrichtungen wie z. B. des Büros der Globalen Gewerkschaften bei den internationalen Finanzinstitutionen in Washington (USA), gemeinsame Missionen und Vertretung, die Einberufung von Arbeitsgruppen (einschließlich Arbeitnehmerkapital, Arbeitnehmerbildung/Entwicklungszusammenarbeit und anderer Gruppen, deren Einrichtung beschlossen wird);
 - d) den Austausch von Informationen über Mitglieder und Wachstum, Prioritäten der Gewerkschaftsbewegung und wirtschaftliche und soziale Entwicklungen;
 - e) einen Beitrag zur Erarbeitung der allgemeinen Leitlinien der Politik der internationalen Gewerkschaftsbewegung.
4. Die Themen für die Jahrestagungen sind rechtzeitig im Voraus bekannt zu geben, um jeder Organisation die Möglichkeit zu geben, ihre eigene Position zu bestimmen, und eine möglichst ernsthafte Beratung dieser Themen zu ermöglichen.
5. Für jedes Jahr werden Konsultationen über gemeinsame Aktivitäten stattfinden, um einen Haushalt zu erarbeiten, zu dem alle betroffenen Organisationen auf einer zuvor vereinbarten Grundlage beitragen. Die Planung muss flexibel genug sein, um gemeinsame Aktionen aufgrund von Ereignissen zu gestalten, die im Laufe des Jahres eintreten. Die Koordinierungskosten werden von den teilnehmenden Organisationen getragen.
6. Die Jahrestagung des Rates wird gemäß einer Geschäftsordnung durchgeführt, die von den Partnern zu erarbeiten und zu genehmigen ist. Der Vorsitz im Rat wird durch Wahl besetzt und wird voraussichtlich turnusmäßig unter den Generalsekretär/innen der beteiligten Globalen Gewerkschaften rotieren. Ferner gibt es eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n sowie eine/n Alt-Vorsitzende/n. Die/Der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Alt-Vorsitzende bilden gemeinsam mit der IGB-Generalsekretärin/dem IGB-Generalsekretär den Koordinierungsausschuss.
7. Die Generalsekretär/innen treffen während der Internationalen Arbeitskonferenz zusammen und können zusätzlich bei Bedarf zusammentreten, speziell im Zusammenhang mit Haushaltsfragen und der Vorbereitung der Tagesordnung der Jahrestagung.
8. Die Vereinbarung und ihre Umsetzung werden nach einem anfänglichen Zeitraum von drei Jahren ausgewertet und können auf Beschluss aller beteiligten Organisationen modifiziert werden.

Diese Vereinbarung wird den folgenden Organisationen zur Ratifizierung zugesandt:

Globale Gewerkschaftsverbände:

Bau- und Holzarbeiter-Internationale	BHI
Bildungsinternationale	BI
Internationale Föderation von Chemie-, Energie-, Bergbau- und Fabrikarbeiter-Verbänden	ICEM
Internationale Journalisten-Föderation	IJF

Internationaler Metallgewerkschaftsbund	IMB
Internationale Textil-, Bekleidungs- und Lederarbeiter-Vereinigung	ITBLAV
Internationale Transportarbeiter-Föderation	ITF
Internationale Union der Lebens-, Landwirtschafts-, Hotel-, Restaurant-, Café- und Genussmittelarbeiter-Gewerkschaften	IUL
Internationale der Öffentlichen Dienste	IÖD
Union Network International	UNI
<i>Internationaler Gewerkschaftsbund</i>	IGB
<i>Gewerkschaftlicher Beratungsausschuss bei der OECD</i>	TUAC

Übers.: IK/kb